



## Richtlinien zur Verleihung der Ehrenplakette "Ehrengabe der Stadt Schotten 1354"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Richtlinien zur Verleihung der Ehrenplakette "Ehrengabe der Stadt Schotten 1354" beschlossen:

1. Die Ehrenplakette "Ehrengabe der Stadt Schotten 1354" wurde aus Anlass der 600. Wiederkehr der Verleihung der Stadtrechte durch Kaiser Karl den IV. gestiftet. Die Verleihung der Ehrenplakette stellt eine besondere Ehrung durch die Stadt Schotten dar.
2. Die Ehrenplakette soll an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besonders um die Stadt Schotten verdient gemacht haben. Bei der Art der Verdienste kann es sich beispielsweise um künstlerische, wissenschaftliche, kommunalpolitische, wirtschaftliche oder um Verdienste an der Stadt Schotten durch die Schaffung einer beachtenswerten Einrichtung handeln. Insbesondere kommen auch Persönlichkeiten in Betracht, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung die Stadt Schotten besonders gefördert haben bzw. Persönlichkeiten, denen sich die Stadt Schotten besonders verpflichtet fühlt. Um den Wert der Auszeichnung zu wahren, sind bei der Verleihung strenge Maßstäbe anzusetzen.
3. Die Verleihung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten auf Empfehlung des Ältestenrates. Die Auszeichnung darf nur vorgenommen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine Verleihung in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat.
4. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenplakette sind bei dem Magistrat der Stadt Schotten einzureichen. Der Magistrat hat jeden Vorschlag über den Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
5. Um den feierlichen Charakter der Verleihung zu unterstreichen, soll die Auszeichnung in einer besonderen Feierstunde oder in einer Festsitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Die Aushändigung der Ehrenplakette erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Neben der Ehrenplakette erhält der/die Auszuzeichnende eine Besitzurkunde. In der Urkunde soll der Grund für die Verleihung angegeben sein.
6. Jede Verleihung der Ehrenplakette wird in das "goldene Buch" der Stadt Schotten eingetragen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Befugnis zum Besitz der Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
8. Die Richtlinien treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. Oktober 1992 außer Kraft.

Schotten, den 31. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez.  
Zimmermann, Bürgermeister

(veröffentlicht in der Ausgabe des Kreis-Anzeigers für Wetterau und Vogelsberg vom 03.11.2001)